

# Praktikantinnen und Praktikanten

## Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist klar geregelt.

## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit, das Arbeitsfeld kennenzulernen und eine fundierte Entscheidung für die Ausbildung zu treffen. Von Anfang an wichtig sind klare Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz: Hier sollen die verschiedenen Praktika, Einsatzgebiete und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz zusammengefasst werden.

Allgemeinbildende Schulen verlangen von ihren Schülerinnen und Schülern Sozial- und Betriebspraktika ohne konkreten Berufsbildungsbezug. Neben Jugendlichen, die erst einmal nur in die Arbeitswelt „hineinschnuppern“ möchten, bewerben sich auch Berufsschülerinnen und -schüler sowie Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung. Bei allen gelten je nach Alter und Einsatzbedingungen unterschiedliche Arbeitsschutzregelungen. Bei Jugendlichen mit und ohne Berufsbildung muss außer der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

## Schnupperpraktikum

(Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung und unter 18 Jahren)

Zusätzliche gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendarbeitsschutzgesetz</li><li>• Schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten</li></ul>	<p>Leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken und Belastungen.</p> <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Praxis</li><li>• Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Arbeitsplätzen</li></ul>	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen, sind ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die einen Jugendlichen körperlich oder seelisch überfordern können.</p> <p>Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken</li><li>• Umgang mit Gefahrstoffen</li><li>• Infektionsrisiken</li><li>• schwer Heben und Tragen oder Patientinnen und Patienten bewegen</li><li>• Nacht- und Wochenendarbeit</li><li>• Alleinarbeit</li></ul>

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, weil Schülerpraktikanten und -praktikantinnen nicht mit den entsprechenden gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Dauert das Praktikum länger als zwei Monate, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

### Praktikum in der Berufsausbildung

(Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren)

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jugendarbeitsschutzgesetz</li> <li>schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten</li> <li>Arbeitsschutzgesetz</li> <li>Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung</li> <li>Biostoffverordnung</li> <li>Gefahrstoffverordnung</li> <li>Lastenhandhabungsverordnung</li> </ul>	<p>Tätigkeiten, die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind und unter Aufsicht eines Fachkundigen erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tätigkeiten mit Infektionsrisiken*</li> <li>Feuchtarbeit</li> <li>Umgang mit Gefahrstoffen</li> <li>Heben und Tragen oder Patientinnen und Patienten bewegen, wenn die körperlichen Voraussetzungen vorhanden sind und kollegiale Unterstützung angeboten wird</li> </ul>	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen und nicht zur Ausbildung notwendig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schweres Heben und Tragen ohne Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen</li> <li>Nacht- und Wochenendarbeit</li> <li>Alleinarbeit in emotional belastenden Situationen</li> </ul>

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

\*keine Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4

### Volljährige Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen sowie Bundesfreiwilligendienstleistende

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsschutzgesetz</li> <li>Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung</li> <li>Biostoffverordnung</li> <li>Gefahrstoffverordnung</li> <li>Lastenhandhabungsverordnung</li> </ul>	<p>Alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen</p>	<p>Einschränkungen, die sich durch die fehlende Ausbildung ergeben, stehen im Vordergrund</p>

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

